



# GEMEINDE BERG IM DRAUTAL

Berg 121, 9771 Berg im Drautal

Zahl: 131-6-1/10/2023

Berg im Drautal, 24.05.2023

## K U N D M A C H U N G

Herr Michael Pirker, Frallach 1/2, 9771 Berg im Drautal hat mit Eingabe vom 24.05.2023, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### **Erneuerung des Dachstuhles über dem Hauptgebäude inkl. Kaldach-Aufbau und PV-Anlage sowie der Herstellung eines Kaldach-Aufbaues über dem nordwestseitigen Lager**

auf dem Grundstück Nr.: **685**, KG: **Berg**, EZ: **212** u. Nr.: **687**, KG: **Berg**, EZ: **212**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Berg im Drautal ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, dem 01.06.2023**

**um 14:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt in Frallach 1, 9771 Berg im Drautal zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Berg im Drautal während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn



Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer  
Anrainer

Michael Pirker, Frallach 1/2, 9771 Berg im Drautal  
Gemeinde Berg im Drautal (Öffentliches Gut), Berg 121, 9771 Berg  
Gemeinde Berg im Drautal öffentliches Gut, Berg 121, 9771 Berg im Drautal  
Gudrun Hartlieb, Berg 28/2, 9771 Berg im Drautal  
Manfred Hartlieb, Berg 28/2, 9771 Berg im Drautal  
Johann Pirker, Frallach 2/1, 9771 Berg im Drautal  
Michael Pirker, Frallach 1/2, 9771 Berg im Drautal  
Unterguggauer Holzbau GmbH, Aguntstraße 15, 9900 Lienz

Planverfasser

Sonstiger Beteiligter

Land- u. Forstwirtschaftsinspektion, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt  
Wassergenossenschaft Tratten-Feistritz", Feistritz 50, 9771 Feistritz

angeschlagen am: 24.05.2023  
abgenommen am: 01.06.2023